

Andreas Starke
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

Stadtratsfraktion Grünes Bamberg
Herrn Stadtrat Kurz
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Christian Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr. 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

20.03.2023

**„Baumrodung bei der so genannten Panzerstraße im Hauptsmoorwald
Ihre Anfrage vom 04.03.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.03.2023.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- A) Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem als „Dringlichkeitsantrag“ bezeichneten Schreiben vom 04.03.2023 um eine Anfrage im Sinne des § 34 der Stadtrats-Geschäftsordnung handelt, da inhaltlich die Beantwortung von Fragen durch die Verwaltung beantragt wird.
- B) Im einzelnen:
1. Wie kam es zur Entscheidung für diese Baumrodung?
 2. Wer in der Stadtverwaltung war hierfür zuständig und welche Fachdienststellen in der Stadtverwaltung waren an der Entscheidung beteiligt?
 3. Wer hat die Entscheidung final getroffen? Wann wurde diese Entscheidung getroffen?
 4. Welche Bedarfe für Baumfällungen wurden von Seiten der Bundespolizei an die Stadt gestellt, und wann?
 5. Welche Bedarfe für Baumfällungen wurden ggf. von anderer Seite gestellt und wann, bzw. gibt es einen Zusammenhang mit dem Golfplatz?

Bei den Arbeiten am Golfplatz handelt es sich ausschließlich um Frei- sowie Rückschnitt- und nicht um Rodungsmaßnahmen. Die Fläche ist Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes, da keine Nutzungsänderung stattfindet.

Der Golfplatz und die Panzerstraße sind historisch gesehen Konversionsflächen. Die Stadt Bamberg hat die Fläche des ehemaligen US-Golfplatzes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Naherholungsflächen und Golfplatz erworben. In § 10 der Kaufvertragsurkunde vom 23.07.2020 hat sich die Stadt Bamberg gegenüber der BImA zu Maßnahmen der Verkehrssicherung, insbesondere entlang des Sicherheitszaunes zum 6. BPOLAFZ Bamberg, verpflichtet. Aufgrund des besonderen Sicherheitsbedürfnisses der Bundespolizei hat die BImA die Stadt auch in der Vergangenheit zur Beseitigung von Überhang und zum Freischneiden des Zauns zur Bundespolizeiliegenschaft aufgefordert.

Unabhängig vom Sicherheitsbedürfnis der Bundespolizei und den Regelungen des Kaufvertrages treffen die Stadt Bamberg daneben auch alle weiteren rechtlichen Pflichten eines Grundstückseigentümers. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Verkehrssicherung gegenüber allen Nutzerinnen und Nutzern der Naherholungsfläche sowie die bürgerlich-rechtlichen Nachbarschaftspflichten nach dem AGBGB, hier insbesondere auch die Pflicht zur Einhaltung von Grenzabständen von mindestens zwei Metern, wenn Gehölze höher als zwei Meter aufragen (vgl. Art. 47 AGBGB).

Das Immobilienmanagement der Stadt Bamberg überwacht die Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Zur Durchführung von Pflegemaßnahmen wird entweder die städtische Grünpflegeabteilung des Bamberg Service oder die städtische Forstverwaltung beauftragt. Im konkreten Fall erfolgte die Durchführung der Arbeiten im Auftrag der städtischen Forstverwaltung durch einen Fachbetrieb. Die komplexe Maßnahme mit dem Einsatz unterschiedlichster Maschinen wurde auf Grund der wechselhaften Witterung und der Verfügbarkeit geeigneter Unternehmer sehr kurzfristig (Beauftragung in KW 7) veranlasst.

- 6. Wo genau wurden Bäume gefällt? Wir bitten um einen Lageplan mit gekennzeichneteter Fläche.**
- 7. Welche Bäume wurden gefällt (Größe, Alter, Art, Naturschutzwert)?**
- 8. Wie viele Bäume wurden gefällt?**
- 9. Wurde auch Buschwerk beseitigt?**

Entlang der Zaunfront wurde dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Bundespolizei und in Erfüllung der Vereinbarung des Kaufvertrages durch den erstmaligen Rückschnitt seit Übernahme des Grundstücks durch die Stadt Bamberg Rechnung getragen. Die Stadt Bamberg wurde hierbei auch durch die BImA, im Interesse der Sicherheit des Nutzers Bundespolizei, in der Vergangenheit zur Durchführung von Arbeiten zum Freischneiden

bzw. zum Zurückschneiden vor allem überhängender Äste, in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Kaufvertrag (s.o.) aufgefordert. Dem ist die Stadt nunmehr nachgekommen. Die Maßnahmen dienen dabei gleichzeitig auch der Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt Bamberg als Grundstückseigentümerin, hier vor allem zur Verkehrssicherung der gesamten Fläche und nicht nur des direkten Zaunbereiches zum BPOLAFZ.

Konkret wurden neben überhängenden Ästen und Sträuchern auch kleinere Bäume entnommen, die in die freizuhaltende Rückschnittzone ragten. Im Bereich des Parkplatzes am Golfplatzgebäude wurden hauptsächlich alte und morsche Weiden, die mehrere Meter über den Zaun zur Bundespolizei hinausragten, entfernt. Die stärkeren Stämme mussten auf Grund ihres Standortes und Gesundheitszustandes entnommen werden.

Der restriktiver durchgeführte Eingriff entlang der Panzerstraße diente der Freilegung des Weges. Für die Panzerstraße, die von vielen Anwohnern, so auch von Blinden – und Sehbehinderten, regelmäßig begangen wird, lag seit dem Jahr 2021 eine konkrete Beschwerde beim Amt für Inklusion vor. Zum einen konnte der Weg durch die extreme Verschmutzung durch Laub nicht mehr wahrgenommen werden, dadurch war eine Orientierung mit Langstock nicht mehr möglich. Ebenso sind Äste, die auf Kopfhöhe in den Weg wachsen sehr unangenehm, manchmal auch ein Verletzungsrisiko. Diese Einwachsungen können ein Hindernis für Nicht-Sehende auf der Panzerstraße darstellen. Die Stadt wurde um deren Beseitigung gebeten, um den Weg für Nicht-Sehende wieder problemlos passierbar zu machen.

Diese Maßnahmen dienen dabei auch dem langjährigen Einsatz der Stadt Bamberg für eine inklusive Gesellschaft: Die geforderte Barrierefreiheit betrifft auch Spazierwege. Ein Spazierweg sollte dabei so gestaltet werden, dass er von allen Menschen genutzt werden kann. Ein geräumter, frei geschnittener und asphaltierter Weg kommt dabei vor allem auch den Menschen entgegen, die auf eine Mobilitätshilfe angewiesen sind.

Entlang der Panzerstraße wurden dabei ausschließlich direkt in die Wegefläche einwachsende Brombeeren und Sträucher sowie einzelne kleinere Bäume entfernt. Die Entwässerung über den östlich des Weges verlaufenden Graben wurde wiederhergestellt und die Böschung zwischen Weg und Graben wurde abgemulcht. Die Maßnahme diente darüber hinaus der Verjüngung von Kraut- und Strauchschicht entlang des Weges. Lichtbedürftige Baum- und Straucharten, die auch als Bienenweide dienen, wurden gezielt gefördert. Durch das Zuwachsen des Weges ging in den letzten Jahren der stufige Aufbau der Strauchschicht und die Artenvielfalt entlang des Weges verloren.

Ein Lageplan liegt diesem Schreiben als Anlage 1 bei.

Eine Aufstellung der entnommenen Büsche und Bäume ist bei Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht üblich und gefordert und daher vorliegend auch nicht erfolgt. Bei den Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Verkehrssicherungsmaßnahmen mit gesetzlicher Verpflichtung bzw. um die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus den mit der BImA abgeschlossenen Verträgen sowie um die Erfüllung nachbarrechtlicher Verpflichtungen

Die Maßnahme fand in weiten Teilen auf Waldfläche im Sinne des bayerischen Waldgesetzes statt. Die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg findet innerhalb der Golfplatzfläche und im Wald keine Anwendung.

- 10. Welche Auswirkungen auf das dortige Ökosystem bzw. die Tierwelt und Artenvielfalt sind zu erwarten?**
11. Worin liegt die fachliche Notwendigkeit der Rodungsmaßnahme und des konkreten Vorgehens begründet?

Auswirkungen auf das Ökosystem aus einer regulären forstlichen Nutzung oder Verkehrssicherung entstehen nicht. Ein regelmäßiger Rückschnitt und Verjüngung der Kraut- und Strauchschicht vor Austrieb stellt zudem eine stärkere Strukturierung der Bestockung und einen dauerhaften Erhalt der Funktionen von Lärm- und Sichtschutz sicher.

Eine Rodung hat weder am Golfplatz noch entlang der Panzerstraße stattgefunden. Die Entnahme nicht mehr verkehrssicherer Bäume im Bereich des Golfplatzes basiert auf jährlich durchgeführten Verkehrssicherungsbegängen der städtischen Grünpflegeabteilung des Bamberg Service und der Städtischen Forstverwaltung.

Die hohe Frequentierung des Golfplatzes durch Erholungssuchende bedingt die Notwendigkeit des Eigentümers Gefahren, die von Bäumen ausgehen, zu beseitigen. Im Unterschied zu reinen Waldflächen, auf denen „waldtypische Gefahren“ von Waldbesuchern geduldet werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2012 - VI ZR 311/11), besteht auf dem Golfplatz eine deutlich erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Dabei ist der Golfclub aufgrund des mit der Stadt Bamberg geschlossenen Pachtvertrages zur Übernahme der Verkehrssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Soweit also der Freischnitt in Erfüllung der Vertragspflichten des Golfclubs erfolgt, wurde zwischen Stadt und Golfclub eine anteilige Kostentragung durch den Club vereinbart.

12. Wie erfolgte die interne Kommunikation in der Stadtverwaltung zu der Maßnahme?

13. Wie erfolgte die externe Kommunikation zu zentralen Akteur:innen der Stadt und zur Bürgerschaft, konkret zu

- Anwohnenden,
- Bürgerverein,
- Bund Naturschutz,
- Landesbund für Vogelschutz,
- benachbartem Golfclub?

Auf Grund der kurzfristigen Veranlassung der Maßnahme (witterungsbedingt, unternehmerbedingt) fand eine Abstimmung nur zwischen Referat 1, dem Finanzreferat, dem Immobilienmanagement, Abteilung Liegenschaften, und dem Städtischen Forstamt statt.

Auf Grund der kurzfristigen Veranlassung der Maßnahme (witterungsbedingt, unternehmerbedingt) wurde nur der Golfclub als unmittelbarer Anlieger informiert.

Eine gesetzliche Verpflichtung oder Grundlage für eine Beteiligung von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz besteht nicht. Im Waldbereich des Golfplatzes sind insofern keine berührten Schutzgüter oder Schutzgebiete erkennbar.

Eine Beteiligung des Bürgervereines erfolgte im vorliegenden Fall nicht, da im Vorfeld nicht erkennbar war, dass dessen Belange berührt werden. Künftig wird bei solchen Maßnahmen vorab eine Information des Bürgervereins erfolgen.

14. Wie werden Sie künftig verhindern, dass Stadtratsmitglieder von solchen Maßnahmen aus der Presse erfahren?

Die Durchführung von Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie der Vollzug geschlossener Verträge ist kommunalrechtlich als sog. laufendes Verwaltungshandeln zu bewerten, so dass grundsätzlich keine Gremienbehandlung vorgesehen ist.

Der vorliegende Fall wird aber zum Anlass genommen, künftig, ebenso wie im benachbarten Greifwald schon länger praktiziert, Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Golfplatzes und der Panzerstraße aufgrund des erhöhten Informationsbedürfnisses der Bevölkerung durch Presseinformationen möglichst langfristig vorab anzukündigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

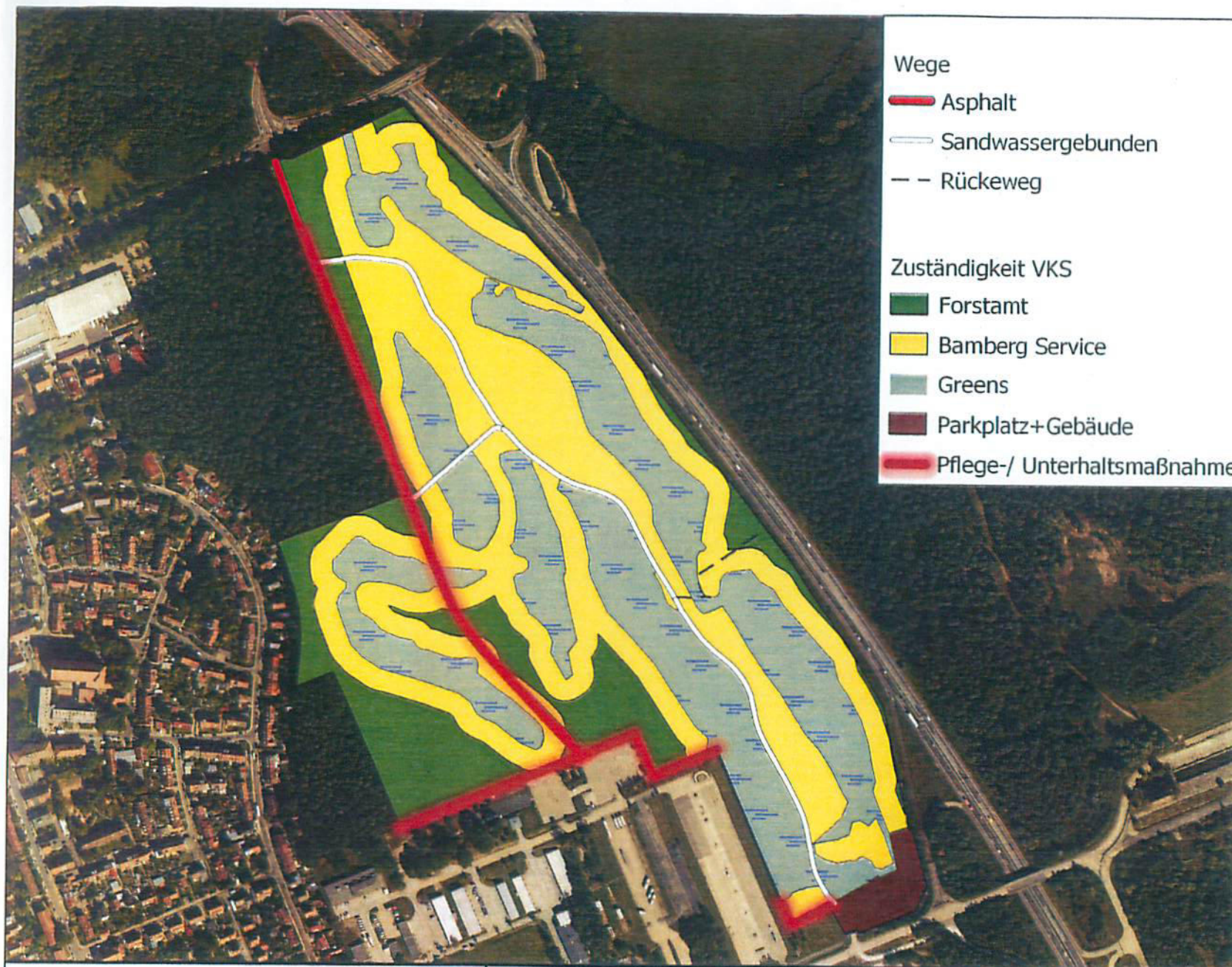
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Wege

- Asphalt
- Sandwassergebunden
- Rückeweg

Zuständigkeit VKS

- Forstamt
- Bamberg Service
- Greens
- Parkplatz+Gebäude
- Pflege-/ Unterhaltsmaßnahme



Maßstab 1:6000

gefertigt am: 09.03.2023

0 50 100 150 200 m

